

1. "Jugendstrafrecht auf dem Weg zum Tatstrafrecht?" am 6. Mai 1983. INFO 2/1983 (VERGRIFFEN).
2. "Jugendliche Ausländer vor Gericht" am 18. Mai 1984. INFO 1/1985 (VERGRIFFEN).
3. "Untersuchungshaft bei Jugendlichen" am 10. Mai 1985. INFO 1/1986 (VERGRIFFEN).
4. "Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bestandsaufnahme und Perspektiven in Baden-Württemberg" am 20. Juni 1986. INFO 2/1986 (VERGRIFFEN).
5. "Arbeitslose straffällige Jugendliche - was dann?" am 8. Mai 1987. INFO 1/1988 (VERGRIFFEN).
6. "Jugendliche Wiederholungstäter. Die unbeachtete Minderheit der Jugendstrafrechtsreform?" am 6. Mai 1988. INFO 1/1989 (VERGRIFFEN).
7. "Hilfen für junge Straffällige. Bilanz und Perspektiven der institutionalisierten Hilfen" am 2. Juni 1989. INFO 2/1989 (VERGRIFFEN).
8. "Diversion in der Alltagspraxis der Jugendstrafrechtspflege" am 18. Mai 1990. INFO 1/1990 (VERGRIFFEN).
9. "Hat der Jugendarrest noch eine Zukunft?" am 7. Juni 1991. INFO 1991 (VERGRIFFEN).
10. "Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz ... - Driften Jugendhilfe und Jugendstrafrecht auseinander?" am 8. Mai 1992. INFO 1992 (VERGRIFFEN).
11. "Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechtspflege. Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht" am 26. März 1993. INFO 1993 (VERGRIFFEN).
12. "Gegen-Gewalt. Aggression und Gewalt junger Straftäter - Herausforderungen für Sozialarbeit und Justiz" am 22. April 1994. INFO 1994.

Der hohe Verwaltungsaufwand, der mit Rechnungstellung und Überwachung des Zahlungseingangs verbunden ist, sowie die Umstellung der Postgebühren haben die Mitgliederversammlung veranlaßt, das INFO ab 1994 kostenlos abzugeben, jedenfalls solange Vorrat reicht. Gleichwohl ist die Landesgruppe dankbar für jede (auch kleine) Spende, die ihr aus Anlaß des INFO-Versandes auf ihr Konto bei der Sparkasse Freiburg (BLZ 680 501 01), Kto-Nr. 2275352, zugeht.

Konstanz, im Mai 1996

Der Herausgeber

## **"Ausgrenzen und einschließen!" Über den "heimlichen Lehrplan" im Umgang mit Vielfachtätern**

Petra Peterich  
Projekt Handschlag, Lüneburg

### **Vorrede**

Meine Erfahrungen stammen aus 15 Jahren Arbeit im Bereich ambulanter Maßnahmen für junge Straffällige, die ersten fünf Jahre war ich mit dem Auf- und Ausbau des Uelzener Modellprojektes, danach als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Lüneburg beschäftigt. Von dieser Stelle aus habe ich in Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen der Institutionen, die an der Bearbeitung von Jugendkriminalität beteiligt sind, zwei Projekte in Lüneburg aufgebaut. Diese beiden Projekte sind unter einem Dach angesiedelt - ein Betreuungsprojekt und ein Täter-Opfer-Ausgleichsprojekt, dazu habe ich die Begleitforschung dieser Projekte durchgeführt. Seit 1991 arbeite ich als Vermittlerin im Täter-Opfer-Ausgleich und bin Vorsitzende der LAG-Niedersachsen.

Meine Erfahrungen über den "heimlichen Lehrplan" im Umgang mit Vielfachtätern und die daraus folgenden konzeptionellen Überlegungen lassen sich in drei Punkte untergliedern.

1. Ich möchte den Spannungsbogen darstellen, in dem die Diskussion seit 15 Jahren verharret, obwohl die wissenschaftlichen Erkenntnisse längst eine andere Diskussion und andere Handlungsmöglichkeiten zulassen würden.

Dazu möchte ich die Geschichte eines Heranwachsenden vortragen, der in unserem Projekt betreut wird; an diesem Beispiel möchte ich exemplarisch meine These vom heimlichen Lehrplan belegen.

2. Des weiteren möchte ich den theoretischen Standort meiner Ausführungen und die Ergebnisse teilnehmender Beobachtung vortragen, die im Umgang und in der Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden eine Rolle spielen. Darauf aufbauend werde ich am Beispiel des oben eingeführten Heranwachsenden die Lebenswelt von Jugendlichen und Heranwachsenden beschreiben, die als Vielfachtäter straffällig geworden sind; die konzeptionellen Überlegungen sollen sich anschließen. Es geht mir darum darzulegen, was ich für einen angemessenen Umgang mit diesen Jugendlichen und Heranwachsenden halte.

3. Abschließend möchte ich noch ein paar Sätze zum Jugendstrafrecht sagen, das mir in seiner Systematik den Intentionen der Spezialprävention kontraproduktiv zu sein scheint.

### 1.1 Fundstellen

Christian Pfeiffer hat 1983 in seiner Untersuchung zur "Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren"<sup>1</sup> die Arbeitsaufgabe als Alternative zum Dauerarrest und die Soziale Gruppenarbeit mit Einzelbetreuung als Alternative zur Jugendstrafe eingeordnet.

Wolfgang Heinz hat 1984 (vor elf Jahren) auf dem Bielefelder Symposium gewarnt<sup>2</sup>, die Gefahr einer Ausweitung ambulanter Maßnahmen liege nicht nur darin, daß die soziale Kontrolle durch die Sozialpädagogik erweitert werde, sondern auch darin, daß die Jugendlichen und Heranwachsenden, die Straftaten in den schweren Bereichen begehen, weiter ausgegrenzt werden und von daher eine Verschlechterung ihrer Situation zu erwarten haben.

Die Herbstkonferenz der JustizministerInnen in Hamburg<sup>3</sup> kam zu dem Schluß, daß ambulante Maßnahmen besonders geeignet seien, auf kleine und mittlere Jugendkriminalität zu reagieren. Dies ist eine Position, die

1 Pfeiffer, Chr. (1983): Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln u.a.

2 Heinz, W. (1986): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium, 2. Aufl.

3 Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 22. und 23. November 1994: Beschluß TOP 8: Kostentragung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz.

in der wissenschaftlichen Diskussion bereits 1984 mit dem Busch-Hartmann-Bericht<sup>4</sup> ihr theoretisches Ende fand. Der Abschlußbericht des "Uelzener Projektes"<sup>5</sup> hat gezeigt, daß die Verhängung von ambulanten Maßnahmen weitgehendst zum Wegfall von stationären Maßnahmen führen kann.

Wie man sieht, sind wir in der Praxis genau dort gelandet, wovor uns die, die wesentlich mit zu einer Verbreitung ambulanter Maßnahmen beigetragen haben, immer gewarnt haben:

Die ambulanten Maßnahmen werden justitiell als Rechtsfolge für Jugendkriminalität im kleinen und mittleren Bereich verortet. Das hat weitreichende Folgen insbesondere für die Jugendlichen und Heranwachsenden, die als Mehr- und Vielfachtäter auffällig werden. Diese werden dann nämlich wieder den traditionellen stationären Maßnahmen (Dauerarrest und Jugendstrafe) zugeordnet und weiterhin ausgegrenzt. Gegenüber der Sanktionspraxis vor Änderung des JGG sind sie nun erheblich benachteiligt. Sie haben in der Regel bereits ambulante Maßnahmen durchlaufen und somit eine weitere Station der sozialpädagogischen Institutionen "erfolglos" hinter sich gebracht. Dies unterstützt resignative Selbststigmatisierungen ("bei mir hilft gar nichts"), verschlechtert damit die Voraussetzungen für weitere sozialpädagogische Bemühungen und fördert weitere Kriminalisierungen ("wir haben ja alles mit ihm versucht...").

### 1.2 Heinz

Dies ist in Grundzügen die Entwicklungsgeschichte unter dem Aspekt der "Auffälligkeit" eines 17jährigen, der seit knapp einem Monat im Projekt betreut wird. Ich habe gerade sie ausgewählt, weil am Anfang des Lebens dieses Heranwachsenden der Mißbrauch durch den Adoptivvater steht und damit offensichtlich ist, daß die Ausgrenzung aus der "Normalbiographie" nicht aufgrund der besonderen "Boshaftigkeit" des

4 BuschM./Hartmann G.: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Bonn, 1984.

5 Steinhilper, M.: Bericht über einen Modellversuch in Uelzen mit Empfehlungen für den Aufbau ambulanter Betreuungsprogramme. In: Neue ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen. Herausgegeben vom Niedersächsischen Minister der Justiz, Hannover 1985.

betreffenden Kindes entsteht, sondern Produkt eines sozialen Umfelds ist, das der Heranwachsende zu keiner Zeit seiner Entwicklung beeinflussen oder verändern konnte. Die Daten stammen aus den Erzählungen des Heranwachsenden und sind mit den Daten der Akte verglichen worden. Es ergaben sich keine faktischen Widersprüche.

Heinz ist seit seinem fünften Lebensjahr vom Adoptivvater (er lebte bei Adoptiveltern) mißhandelt und mißbraucht worden. Der Adoptivvater verbüßt mittlerweile wegen Mißbrauchs in mehreren Fällen (nicht nur mit Heinz) eine Freiheitsstrafe. Als der Junge in die Schule kommt, hat er Schwierigkeiten, weil er aggressiv ist und beim kleinsten Anlaß um sich schlägt - jeder, der mit mißhandelten und mißbrauchten Kindern zu tun hat, weiß, daß dies eine der möglichen Reaktionen auf Mißhandlung und Mißbrauch ist. Mit elf Jahren kommt Heinz wegen Schlägereien und kleinen Diebstählen und vor allem deshalb, weil die inzwischen geschiedene Adoptivmutter mit ihm nicht klarkommt, in die Kinder- und Jugendpsychiatrie, bleibt dort zwei Jahre, wird mit dreizehn wieder entlassen, kommt in eine Heimeinrichtung, verbleibt dort ein Jahr, wird weiter auffällig, so daß ihn die Einrichtung wieder an die Psychiatrie abgeben will. Er wird vor die Entscheidung gestellt, entweder in der geschlossenen Kinder- und Jugendpsychiatrie in Göttingen oder in der offenen Kinder- und Jugendpsychiatrie in Lüneburg zu leben - er wählt Lüneburg. Während des Aufenthaltes wird er mehrere Male auf die Erwachsenenpsychiatrie verbracht und dort fixiert, weil er Erzieher der Einrichtung angreift. Nach einem Jahr - er ist mittlerweile 17 Jahre alt - wird er mit der Begründung, er sei übertherapeutisiert, in ein heilpädagogisches Kinderheim entlassen. Dort kommt er nicht zurecht und wird binnen kurzem in die Wohngemeinschaft der Einrichtung umgesetzt. Inzwischen gehört er zu den Drogenkonsumenten und finanziert seinen Drogenkonsum über Diebstahl, Raub und Einbrüche. Es kommt zu Auseinandersetzungen zwischen der Heimeinrichtung und ihm. Er zieht aus, lebt auf der Straße. Als er merkt, daß er nicht klar kommt, bittet er wieder um eine Jugendhilfemaßnahme. Diese wird vom zuständigen Jugendamt abgelehnt, mit der Begründung, es wäre so viel für ihn getan worden, sie würden nicht mehr weiterfinanzieren. Er wird bei Straftaten gefaßt und am 4.11.94 in Untersuchungshaft verbracht. Heinz hat bereits einige Verfahren hinter sich, die alle mit einer Einstellung

endeten; eines davon ein Täter-Opfer-Ausgleich, der in unserem Projekt durchgeführt wurde. Zur Erklärung: Das Täter-Opfer-Ausgleichsprojekt und das Betreuungsweisungsprojekt sind in Lüneburg unter einem Dach, allerdings mit getrennten MitarbeiterInnen und in getrennten Räumen, untergebracht.

Das Projekt erhält Kenntnis davon, daß der Junge in U-Haft sitzt, weil ein anderer Jugendlicher wegen einer Straftat, an der auch Heinz beteiligt war, nachfragt, ob er vielleicht einen Täter-Opfer-Ausgleich machen könne. Auf Anfrage bei der zuständigen Jugendgerichtshilfe entsteht der Plan, den Jugendlichen aus der U-Haft herauszuholen, doch die zuständige Jugendgerichtshelferin wird krank, der Junge bleibt weiterhin in U-Haft. Schließlich wird er auf Initiative der Jugendgerichtshelferin in Absprache mit dem Jugendrichter beim Haftprüfungstermin am 16. Februar aus der U-Haft entlassen. Diese Entscheidung war ungewöhnlich. Nach dieser Vorgeschichte und mit dem Anklagevolumen, das vorlag, wäre normalerweise auf eine Jugendstrafe ohne Bewährung unter Anrechnung der U-Haft entschieden worden. Daß der Lüneburger Jugendrichter Heinz vor der Verhandlung aus der U-Haft entlassen und die Jugendstrafe in der Verhandlung zur Bewährung ausgesetzt hat, ist auf dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen in Zusammenarbeit mit dem Projekt entstanden. Da es in Lüneburg seit Jahren nie mehr als fünf Jugendstrafen per annum waren, ist es möglich, die Situation jedes einzelnen Jugendlichen und Heranwachsenden so genau zu betrachten und für jeden einzelnen möglichst Alternativen zur Haft zu überlegen. Darum bemühen sich alle am Jugendgerichtsverfahren Beteiligten, so daß in der Regel mehrere Personen miteinander in der Diskussion um mögliche Alternativen zur drohenden Inhaftierung stehen.

Heinz wird zur Auflage gemacht, bei einer der Projektmitarbeiterinnen privat ein Zimmer zu mieten (dies ist ein Modell, das sich in vergleichbaren Fällen schon des öfteren bewährt hat) und sich tagsüber im Projekt aufzuhalten, um von dort aus alle weiteren Schritte zu planen. Die Sozialarbeiterin wohnt im Landkreis, deshalb wird auch das dortige Jugend- und Sozialamt angesprochen. Die Sozialpädagogin zahlt erstmals aus eigener Tasche seinen Lebensunterhalt, damit die beteiligten Jugend- und Sozialämter unter sich ausmachen können, wer eigent-

lich für die Finanzierung zuständig ist. Wieder entsteht hier die Situation, die von den MitarbeiterInnen ambulanter Maßnahmen von Anbeginn bemängelt wurde: Die Jugendämter erkennen diese Jugendlichen und Heranwachsenden nicht als ihre Zielgruppe. Einer der Jugendamtsleiter fragt ganz entsetzt, warum der Jugendrichter denn diesen Jugendlichen überhaupt aus der U-Haft entlassen habe. Nach einer Woche zahlt das Sozialamt zumindest Miete und "Hilfe zum Lebensunterhalt". Heinz nimmt an der Karategruppe des Projektes teil und hat zunächst einmal einen Rundum-, d.h. 24-Stunden-Betreuungsbedarf. In eine Einrichtung, die Einzelbetreuungen anbietet, die auch vom Jugendamt entsprechend finanziert würde, paßt er nicht, weil dort die Eingebundenheit in die Peer Group fehlt und er von Erwachsenen über Gespräche nur begrenzt erreichbar ist. Schließlich hat er acht Jahre Auseinandersetzung mit PsychologInnen und SozialpädagogInnen hinter sich, benutzt deren Vokabular und hat zudem die Erfahrung gemacht, daß ihm das alles nichts genützt hat, denn er ist ja in Untersuchungshaft gekommen.

Was macht er im Projekt: Er kommt morgens um neun Uhr, regelt von da aus seinen Alltag und nimmt zweimal in der Woche am Karatetraining teil. Während er im Projekt ist, stehen jederzeit unterschiedliche AnsprechpartnerInnen zur Verfügung: ein sozialpädagogischer Helfer, eine Praktikantin und zwei hauptamtliche MitarbeiterInnen.

Ich habe diese Geschichte so ausführlich erzählt, weil sich so die Lebenswelt von Jugendlichen und Heranwachsenden, die als Vielfach-täter auffallen, besonders gut darstellen läßt.

Heinz kennt in Lüneburg alle anderen Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Laufe der letzten zwei Jahre in der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht waren - einschließlich derjenigen, die dort zur Begutachtung waren. Dazu alle, die in seinem heilpädagogischen Heim untergebracht waren; er kennt in Hannover viele Jugendliche und Heranwachsende, die in der dortigen Psychiatrie untergebracht waren; dazu die aus der dortigen Heimeinrichtung. In Lüneburg kennt er mehr oder minder außerdem noch alle Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Drogenszene, dazu die dealenden Erwachsenen; er hat einige

Wochen auf der Straße zugebracht, deshalb kennt er auch diejenigen, die wohnungslos sind - auch Erwachsene. Und jetzt hat er noch vier Monate in der U-Haft in Uelzen zugebracht, kennt also dort Jugendliche und Heranwachsende der gleichen Szene aus Uelzen sowie den einen oder anderen von außerhalb, der auch dort untergebracht war. Würde der Richter ihn zu Dauerarrest verurteilen, würde er dort Jugendliche und Heranwachsende aus ganz Niedersachsen mit ähnlichen Strukturen kennenlernen, und seine "Milieu-Kenntnisse würden sich auf ganz Niedersachsen erweitern. Die einzigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die er kennt, die nicht in solch gesellschaftlich ausgegrenzten Situationen leben, sind die, mit denen er zwei Monate die Berufsschule besucht hat; daß in diesem kurzen Zeitraum keine tragfähigen Freundschaften entstehen konnten, versteht sich von selbst.

Es ist wahrscheinlich nachzuvollziehen, daß dieser Jugendliche ziemlich abgehärtet und abgebrüht ist und daß sein ganzes Denken und Überlegen sich um das dreht, was er "Scheiße bauen" nennt. Seit seinem fünften Lebensjahr sind ihm Erwachsene immer als erziehende Personen gegenüber getreten, die auf die Schwierigkeiten, die andere ihm machten, dadurch reagierten, daß sie ihn örtlich ausgrenzten.

Der Bericht über diesen Jugendlichen steht hier nur exemplarisch für andere Jugendliche und Heranwachsende, deren Lebenswelt anders aussieht, aber die gleichermaßen ausgegrenzt sind. Diese Jugendlichen und Heranwachsenden lassen sich kategorisieren: Sie sind im Obdach aufgewachsen und/oder haben mehrere Jahre in der Psychiatrie zugebracht, sie stammen aus Heimeinrichtungen, oftmals haben sie diese häufig gewechselt oder sie kommen aus anderen Ländern und konnten sich hier nicht in eine "Normalbiographie" integrieren.

Von 1987 bis 1991 habe ich die Biographien aller Jugendlichen und Heranwachsenden, die ins Projekt kamen (und dazu bereit waren) über narrative Interviews erfaßt. Für diese Jugendlichen und Heranwachsenden galt, daß die Ausgrenzung aus "Normalbiographien" durch "Lebenskatastrophen"<sup>6</sup> verursacht wurde. Dazu beispielhaft: bei ca. 50 % starb

<sup>6</sup> Der Begriff stammt aus Hanak, G./Steinert, H.: Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld 1989.

ein Elternteil, der andere Elternteil war aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Lage, die Erziehung zu übernehmen oder fortzuführen, und dies war die Ursache der Betreuung und Ausgrenzung in sozialpädagogischen Einrichtungen. Diese biographische Situation unterscheidet sich nicht wesentlich von der heutigen Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden, die an der Betreuung des Projektes teilnehmen. Auf der Erscheinungsebene ergibt sich heute ein anderes Bild. Während damals ein großer Prozentsatz dieser Jugendlichen und Heranwachsenden alkoholgefährdet war und manche auch abhängig, sind heute in Lüneburg die Hälfte unserer Projektjugendlichen Konsumenten von illegalen Drogen - d.h. sie rauchen oder spritzen Heroin.

## 2.1 Zum Begriff der Erziehung aus sozialpädagogischer Sicht

Um jetzt entwickeln zu können, wie eine Konzeption im Umgang mit solchen Jugendlichen und Heranwachsenden aussehen könnte, muß ich ein paar Worte zum theoretischen Standort meiner Ausführungen machen.

Als Sozialpädagogin habe ich einen anderen Erziehungsbegriff als der, auf den sich das Jugendstrafrecht bezieht. Der Erziehungsbegriff im Jugendstrafrecht ist (notwendigerweise) ein normativer, da es im Jugendstrafrecht selbstverständlich um die Einhaltung von Rechtsnormen geht. Im Vordergrund meines (sozialpädagogischen) Denkens und Handelns steht aber nicht die Legalbewährung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die straffällig geworden sind. Der Erziehungsbegriff in der Sozialpädagogik heißt, "den Jugendlichen zu seinen Möglichkeiten zu begaben"<sup>7</sup> und bildet sich ab auf dem Hintergrund eines Menschenbildes, das als sinngebende Struktur die Emanzipation des einzelnen Menschen hat.

Das Menschenbild, das diesem Emanzipationsbegriff zugrundeliegt, hat natürlich nichts zu tun mit irgendwelchen biologischen Erklärungsansätzen, genau so wenig aber auch mit dem sogenannten "Reaktionsdeppen", den uns die Sozialisationstheorien eingebracht haben, und die

<sup>7</sup> Thiersch, H./Rauschenbach, Th.: Sozialpädagogik/Sozialarbeit: Theorie und Entwicklung. In: Eyferth/Otto/Thiersch (Hrsg.): Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied und Darmstadt 1987.

in der Kriminologie auch in den soziologischen Ansätzen mehr oder minder ausgeprägt vertreten sind. Dennoch vermitteln Erträge aus diesen Theorien, die menschliches Handeln und damit auch Straftaten immerhin kritisch als Produkt gesellschaftlicher Gegebenheiten definieren, ein Wissen darum, daß ein bestimmtes Umfeld eher auf Kriminalität hindrängt als vor ihr schützt (Subkultur), daß die Definitionen von Institutionen sozialer Kontrolle - vor allem das Jugendgericht, aber auch Schule, Polizei, Jugendamt usw. - den wesentlichen Beitrag leisten, daß aus kriminellen Handeln eine kriminelle Karriere wird (labeling); dazu kommt die Erkenntnis, daß eine Einbindung in konventionelle gesellschaftliche Institutionen und die damit verbundene positive soziale Kontrolle einen Schutz gegen Kriminalität bietet (Kontroll-Bindungstheorie). Was diesen Theorien fehlt, ist die Vorstellung, wie der einzelne diese gesellschaftlichen Vorgaben individuell ausgestaltet.

Die Sozialpädagogik entwickelt ihre Vorstellungen über Handeln auf der Grundlage des "Lebenswelt"-Konzeptes, das besagt, daß die objektiven Daten, die z.B. von den o.a. Theorien beschrieben werden, vom Individuum subjektiv interpretiert werden. Diese subjektive Interpretation findet statt auf dem Hintergrund der jeweiligen Geschichte, der Zukunftsprojektionen und der aktuellen Situation, in der sich in unserem Fall der Jugendliche und Heranwachsende befindet. Diese drei Komponenten der Entscheidung für eine Handlung (oder das Unterlassen) sind auf unterschiedlichster Ebene miteinander verbunden und nicht isoliert zu betrachten.

Der Konflikt zwischen Justiz und Sozialpädagogik, Legalbewährung gegen Sozialbewährung zu setzen und umgekehrt, findet dementsprechend aus meiner Perspektive so nicht statt. Zumindest gibt es einen Bereich, der sich ganz eindeutig deckt: Das Eingesperrtwerden in Jugendarrestanstalten und Haftanstalten verringert die Möglichkeiten zur Sozial- und Legalbewährung. Jugendliche und Heranwachsende erhalten durch das Einsperren in Arrest- und Haftanstalten die Möglichkeit, über das ursprüngliche soziale Umfeld hinaus sich in eine (landesweite) Subkultur zu integrieren, die sich durch Gewalt und Straftaten definiert. Sie können auf diese Art und Weise noch härter, "cooler" oder "tougher" werden, als sie es sowieso schon sind.

Dazu noch eine Anmerkung zur Brauchbarkeit des Lebensweltansatzes: Cool, hart und tough sein, gehört noch immer zur Lebenswelt männlicher Jugendlicher und Heranwachsender, und das Begehen von Straftaten zumindest im ubiquitären Rahmen ist u.a. ein Männlichkeitsritual in der Übergangsphase zum Erwachsenwerden. Wieweit die Begegnungen mit der Justiz Teil dieses Männlichkeitsrituals sind, möchte ich hier im Raum stehen lassen.

## 2.2 Die Lebenswelt von Heinz

Die objektiven Teile der Lebenswelt von Heinz habe ich oben beschrieben, die subjektiven will ich jetzt nachliefern. Es sind folgende, durch ihn vorgenommene, Definitionen:

1. Meine Mutter hat mich in die Psychiatrie gesteckt, weil sie mich lossein wollte.
2. So schlimm war die Scheiße nicht, die ich damals gebaut habe - danach schon.
3. Es gibt nur eine schöne Erinnerung aus meinem Leben: als ich zwölf Jahre alt war, ist mein Onkel mit mir in den Heidepark Soltau gefahren und ich durfte alles machen, was ich wollte. Hinterher sind wir zu McDonald gefahren, und ich durfte so viel essen, wie ich wollte.
4. Alle wollten mit mir immer nur darüber reden, warum ich jetzt so eine Scheiße baue. Keiner wollte mit mir darüber reden, was ich als Kind erlebt habe.
5. Ich hab' immer nur Scheiße gebaut.

Die einzige dieser Definitionen, die auch ein gut integrierter Jugendlicher vornehmen könnte, ist das Erlebnis im Heidepark Soltau. Genau besehen, handelt es sich dabei um ein umfassendes Konsumerlebnis; Konsum ist auch der einzige Punkt, an dem Heinz ganz normal in unsere Gesellschaft integriert ist - als konsumierendes Mitglied ist er willkommen. Psychologen würden an dieser Stelle wahrscheinlich noch einmal

genauer hinschauen und sich überlegen, was diese Erinnerung mit seinem Drogenkonsum zu tun hat. Als Sozialpädagogin verhalte ich mich eher abwartend, um einen harmlosen<sup>8</sup> integrativen Umgang mit ihm zu pflegen und ihn nicht von vornherein wieder als Ausgegrenzten zu definieren.

Ob die Straffälligkeit dieses Jugendlichen und Heranwachsenden aufgrund von "labeling" nicht nur von Institutionen sozialer Kontrolle, sondern auch aus der Primärsozialisation herrührt, kann ich nicht mehr nachkontrollieren. Was ich in meiner sozialpädagogischen Arbeit vorfinde, ist auf jeden Fall ein Jugendlicher, der von allen Menschen und allen Institutionen, die auch soziale Kontrolle ausüben, gelabelt worden ist, der dieses label in sein Selbstbild übernommen hat und selbst Spaß daran hat. Sie alle kennen die blitzenden Augen, die solche Jugendlichen beim Erzählen ihrer Straftaten haben können. Dazu steht er unter einem immensen aggressiven Druck, der wahrscheinlich aus seiner Biographie, vielleicht aber auch nur aus seiner Gegenwart herrührt.

Wenn ich jetzt mit Heinz arbeiten möchte, teile ich mit der Justiz vorrangig das Interesse, daß dieser Jugendliche keine strafbaren Handlungen im größeren Umfang mehr begeht; das würde ihn zurück in die Untersuchungshaft bringen und das wiederum würde seine Desintegration weiter verstärken.

## 2.3 Der angemessene Umgang

Wenn ich jetzt noch einmal das Konstrukt aufgreife, welche Komponenten zur Entscheidung für oder gegen eine Handlung und damit auch einer Straftat führen, so weiß ich eines: In dem Moment, in dem Heinz sich für oder gegen eine strafbare Handlung entscheidet, geschieht das auf dem Hintergrund seiner eigenen Definitionen. Für die Vergangenheit heißen sie: "Ich hab' schon immer Scheiße gebaut; den einzigen Spaß, den ich kenne, hab' ich beim Konsumieren gehabt."

<sup>8</sup> Colla, H.E.: Der Fall Frank. Neuwied und Berlin 1973, S. 130/131.

Für die Gegenwart muß ich als Sozialpädagogin dafür sorgen, daß er in eine Lebenswelt gerät, die ihm den Druck nimmt und ihm die Chance gibt, sich positiv zu definieren - übrigens auch mir gegenüber.

D.h.: Ich muß mit allen Institutionen sozialer Kontrolle und allen Menschen aushandeln, daß er eine Chance bekommt, sich nicht als Krimineller zu definieren. Und ich muß aushandeln, daß er nur kleinste Schrittlchen machen kann, um Erfolgserlebnisse zu sammeln; eigentlich bräuchte er besonders privilegierte Verhältnisse. Diese sind aber nicht zu haben. Im Gegenteil: Für diese Jugendlichen gibt es den schlechtesten Wohnraum, die schlechtesten Arbeitsplätze und den geringsten Unterhalt; ihre Freizeitmöglichkeiten sind auf ein Minimum reduziert, nicht nur aus materiellen Gründen, sondern auch, weil sie überall - vom Jugendzentrum bis zum Sportclub - bekannt sind und ständig Ausgrenzungen zu erwarten haben, vielleicht nicht einmal nur von den Erwachsenen - aber mit Sicherheit von den anderen Jugendlichen. In der Jugendszene in Lüneburg ist Heinz als Schläger und Drogi bekannt. Alle Jugendlichen, die gleichfalls aus der Szene stammen, die mit uns über Heinz geredet haben, vertraten die Ansicht, daß er es nach seiner Haftentlassung "nie schaffen" würde.

Die dritte Komponente, die Perspektive, entwickelt sich aus der aktuellen Situation heraus - ich muß mit dem Jugendlichen und Heranwachsenden gemeinsam erreichbare Ziele formulieren und anpacken, die ihm das Unterlassen strafbarer Handlungen ermöglichen.

An dieser Stelle läßt sich nachvollziehen, warum Sozialbewährung und Legalbewährung nicht unbedingt einen Widerspruch bilden. Als Sozialpädagogin packe ich das Ganze natürlich andersherum an: Ich tue alles dafür, ihm eine Lebensperspektive aufzubauen; ich weiß, daß dieses auch der beste Weg zur Legalbewährung ist. Wobei sich der Weg über Rückschläge entwickelt, die man einkalkulieren muß - über Rückschläge sowohl in der Sozialbewährung wie auch in der Legalbewährung (und voneinander abhängig).

Die Voraussetzungen für einen harmlosen Umgang und eine Positivdefinition in der Gegenwart haben wir in der handlungs- und erlebnisorien-

tierten Sozialpädagogik gefunden, die wir in eine Struktur eingebunden haben, welche über die Gruppenarbeit hinaus wirkt.

Dabei gilt es neben dem handlungs- und erlebnisorientierten Ansatz, die Gruppen-Orientierung männlicher Jugendlicher, Heranwachsender und junger Erwachsener zu beachten. Jugendlichen und Heranwachsenden, die nicht zur Gruppenarbeit bereit sind, müssen durch die Struktur der Einrichtung Möglichkeiten geboten werden, auf andere Jugendliche und Heranwachsende zu treffen und im Rahmen der Betreuung informelle Gruppen zu bilden.

Wir haben zu diesem Zweck neben der nun schon fast traditionellen Gruppenarbeit mit Einzelbetreuung, wie sie im Uelzener Projekt und auch in Lüneburg durchgeführt wird, einen offenen Nachmittag eingerichtet, den wir absichtlich nicht als Gruppe bezeichnen. Von seiten des Projektes nehmen an diesem offenen Nachmittag ein sozialpädagogischer Helfer und eine Projektpraktikantin teil, MitarbeiterInnen also, die den Jugendlichen und Heranwachsenden sehr nah an der eigenen Lebenswelt angesiedelt erscheinen. Die "Gruppe" wird vor allem von drogenabhängigen Jugendlichen und Heranwachsenden genutzt, die nicht in der Lage sind, kontinuierlich an der handlungs- und erlebnisorientierten Gruppe teilzunehmen. Da die beiden ProjektmitarbeiterInnen, aber auch an den anderen Tagen im Projekt ansprechbar sind, bilden sie auf dem Hintergrund von Positivdefinitionen wiederum eine Brücke zu den hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Außerdem gibt es eine Kerngruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die täglich kommen und die vom Projekt aus ihren Alltag strukturieren. Das sind übrigens nicht alles Jugendliche und Heranwachsende, die über eine Weisung vom Gericht kommen.

Zusätzlich muß die Möglichkeit bestehen, nach Beendigung der Weisung freiwillig an der Gruppenarbeit teilzunehmen sowie Geschwister, Freunde und Freundinnen mitzubringen. Es muß die Notwendigkeit der Einrichtung einer ausschließlich Mädchen und jungen Frauen vorbehaltenen Gruppe erwogen werden.

Die Ausgrenzung von spezifischen Tätergruppen (rechte, linke, drogenabhängige, gewalttätige) ist unnötig und kontraproduktiv.

Es muß allerdings die Möglichkeit bestehen, je nach Situation adäquat, d.h. lebensweltorientiert, auf die Problemsituationen einzugehen. Die Konzepte müssen ständig daraufhin überprüft werden, ob der Lebensweltbezug noch gegeben ist.

Die Situation drogenabhängiger Jugendlicher und Heranwachsender allerdings ist durch eine solche Betreuung nicht entscheidend zu verändern. Ziel der Betreuung dieser Jugendlichen und Heranwachsenden ist die Verhinderung von Verelendungsprozessen und das Auffangen in Krisensituationen. Das Arbeiten an einer Perspektive beschränkt sich bei diesen Jugendlichen und Heranwachsenden in der Regel auf die Durchführung von Entzugsfahrten sowie die Vermittlung von Entzugsmöglichkeiten und Therapieplätzen.

Wenn ich die konzeptionellen Punkte abschließend noch einmal zusammenfasse, dann komme ich zu folgenden drei Punkten:

Im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden muß es eine Verständigung auf drei unterschiedlichen Ebenen geben, um einen "harmlosen Umgang" zu ermöglichen und Neudefinitionen zuzulassen.

Die erste, die Makroebene, ist die der Kriminal- und Sozialpolitik:

Es gilt Freiräume und Strukturen zu schaffen, die einen harmlosen Umgang überhaupt erst ermöglichen. Dazu gehört eine Sanktionspraxis, die weitestgehend auf Jugendarrest und Jugendstrafe ohne Bewährung verzichtet. Dazu gehört auch, daß die Kommunen (Jugendämter) ihre Zuständigkeiten für diese Jugendlichen und Heranwachsenden erkennen und sie nicht unter dem Stichwort der "mangelnden Kooperation" ausgrenzen. Das zu erreichen, bedeutet ein Aushandlungsprozeß durchzuführen, der lange Zeiträume beinhaltet. Dazu gehört das Erfassen der Anzeige-, Anklage und Sanktionspraxis über Statistiken. Es muß eine Gesprächsebene geschaffen werden, die alle am Definitionsprozeß betei-

igten PraktikerInnen einbindet und es ermöglicht, losgelöst vom Einzelfall, über Diskrepanzen in der Theorie und Praxis zu reden. In dieser gemeinsamen Auseinandersetzung kann sich dann inhaltliche Nähe zwischen den Vertretern unterschiedlicher Berufsgruppen entwickeln, welche die traditionellen Vorbehalte zwischen diesen Berufsgruppen relativiert.

Die zweite Ebene ist die Kommune - die Gemeinwesenorientierung:

Es müssen mit allen am Interaktions- und Definitionsprozeß beteiligten Institutionen Verständigungsmöglichkeiten geschaffen werden, die die Integration dieser Jugendlichen und Heranwachsenden anstelle von Ausgrenzung ermöglicht. Dazu gehören die MitarbeiterInnen der Jugend- und Sozialämter und des Arbeitsamtes. MitarbeiterInnen von Jugendarbeit, Jugendhilfe- und Jugendarbeitslosenprojekten müssen eingebunden werden. Es muß eine direkte Zusammenarbeit mit der Drogenberatung stattfinden. Alle diese Einrichtungen müssen zusammen versuchen, immer wieder Konzepte und Programme anzubieten, die der Lebenswelt dieser Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen angemessen sind. Daneben muß immer wieder versucht werden, einen Stamm von Vermietern aufzubauen, die diesen Jugendlichen und Heranwachsenden Wohnungen vermieten. Es müssen Möglichkeiten gefunden werden, kurzfristig Jobs zu vermitteln. Die Jugendhilfeausschüsse der Kommunen müssen permanent über die Arbeit informiert werden.

Die dritte Ebene ist die Verständigung mit den Jugendlichen und Heranwachsenden:

Es müssen für den einzelnen Jugendlichen und Heranwachsenden Lebensweltstrukturen geschaffen werden, die den individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Lebensweltstrukturen, in denen sich der Jugendliche aktuell vom Druck befreien, sich positiv definieren, eine Zukunft aufbauen und retrospektiv seine Vergangenheit in ein Lebenskonzept integrieren kann, das dieser Vergangenheit etwas abgewinnen kann.



### 3. Abschließend noch ein paar Worte zum Jugendstrafrecht aus sozialpädagogischer Sicht.

Das Problem des Jugendstrafrechts ist es, daß Erziehung und Strafe die beiden Pole des Denkens bilden. Auch mit dem Konstrukt, die Erziehung aus dem Jugendstrafrecht herauszunehmen und der Jugendhilfe oder der Jugendsozialarbeit zuzuordnen, wird die Situation der Vielfachtäter nicht verändert. Im Gegenteil, sie fallen dann sowohl aus den ambulanten Maßnahmen des JGG wie aus dem KJHG heraus, da sie in der Regel nicht die Kriterien der Jugendhilfe in der "Zusammenarbeit" erfüllen. Eine andere Perspektive erscheint erheblich sinnvoller. Würde das gesamte Rechtsnormensystem primär auf Wiedergutmachung und Konfliktschlichtung abheben, könnte in einem ersten Schritt die Möglichkeit zur Konfliktschlichtung, Wiedergutmachung (auch symbolischer) überprüft werden. In einem zweiten Schritt danach müßte die Lebenswelt der Betroffenen betrachtet und Maßnahmen zur Integration angeboten werden. Diese Integrationsmaßnahmen müßten nahe an der Lebenswelt der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen angesiedelt sein, mit materieller Absicherung verbunden sein und die spezifische Peer Group- bzw. "Szeneorientierung" beachten. Dann würde sich erst im dritten Zugriff die Frage stellen, ob es überhaupt noch einer strafrechtlichen Regelung bedarf. Dies könnte ein weitgehender Schritt hin zu einem Rechtsnormensystem sein, in dem es bei der öffentlich-rechtlichen Schuld feststellung bleibt<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Vgl. Kerner (1983): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983.

### Ambulante Maßnahmen für junge Mehrfachtäter - Wie sieht es um die Akzeptanz durch die Justiz?

Christian Scholz  
Jugendrichter am Amtsgericht Lüneburg

A. Die Themenfrage könnte Erwartungen wecken, ich würde hier mit Zahlen aufwarten, absoluten oder wenigstens prozentualen, ich könnte Ihnen also sagen, wie häufig Jugendrichter ambulante Maßnahmen bei Mehrfachtätern als Alternative zu einer Freiheitsentziehung ansehen und diese dementsprechend bevorzugen oder aber wieviele TOAs durch die Staatsanwaltschaften als ausreichende Reaktion angesehen werden.

Ich muß gleich bekennen, daß ich dazu nicht in der Lage bin, weil mir empirisches Zahlenmaterial fehlt. Ich wage auch zu bezweifeln, daß sich diese Frage überhaupt - selbst mit konkreten Zahlen - objektivieren ließe, da es sich um sehr subjektive Einschätzungen der einzelnen Jugendgerichte handeln würde.

Sicher kann man feststellen, wieviele Jugendstrafen oder Jugendarreste ein Richter verhängt und man kann auflisten, wieviele ambulante Maßnahmen er anordnet. Das allein sagt jedoch noch wenig aus. Man muß gleichzeitig wissen, welche ambulanten Maßnahmen in welcher Qualität vor Ort angeboten werden. Auch das ließe sich feststellen, so daß man Vergleiche der Gerichte untereinander anstellen könnte.

Ob damit allerdings eine zutreffende Aussage über die Tauglichkeit der ambulanten Maßnahmen als Alternative zu Freiheitsentzug - also zum Ziel, unter dem diese angetreten sind - gemacht werden könnte, erscheint mir fraglich. Die Fluktuation auf dem Richterstuhl wie auch die Qualität der angebotenen Maßnahmen dürften ein übriges zur unüberschaubaren Lage beitragen. Vielleicht kann die augenblicklich laufende